



**Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH
für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai
Warnemünde/Neuer Strom**

Gültig ab 01. Januar 2025

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Begriffsbestimmungen gemäß § 2 SchAbfEntG M-V.....	5
3.	Allgemeine Angaben zum Hafen	7
4.	Schiffsabfälle.....	8
4.1.	Übersicht.....	8
4.2.	Bewertung der Notwendigkeit von Hafenauffangeinrichtungen.....	9
4.2.1.	Nicht-gefährliche Schiffsabfälle	9
4.2.2.	Gefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb.....	10
4.2.3.	Ladungsrückstände	12
4.2.4.	Sedimente aus Ballastwassertanks	14
4.2.5.	Passiv gefischte Abfälle	14
5	Entgeltsystem für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß § 8 SchAbfEntG M.-V	14
5.1.	Standardentsorgung	15
5.1.1.	Allgemeine Hinweise	15
5.1.2.	Berechnung des Entgelts Standardentsorgung.....	16
5.2	Schiffsabfälle über Standardentsorgung und bei Überschreitung der maximalen Lagerkapazität der Schiffe gem. Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)	17
5.3	Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten).....	18
5.4.	Besondere Aufwendungen.....	18
5.5.	Befreiungstatbestände	18
5.6.	Reduzierung der Entsorgungspauschale.....	19
6.	Beschreibung des Verfahrens für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen	19
6.1.	Allgemeine Hinweise zur Entsorgung von Schiffsabfällen.....	19
6.2.	Feste Abfälle	20
6.3.	Gefährlicher Abfälle	21
6.4.	Flüssige/pumpfähige Abfälle	21
6.4.1.	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen	22
6.4.2.	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle am Liegeplatz 05 im Ölhafen.....	23
6.4.3.	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen	23
6.5.	Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Standardentsorgungen.....	24
6.5.1.	Übersicht Standardentsorgung	24
6.5.2.	Erläuterungen Entsorgung Standardentsorgungen	25

6.6.	Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Ladungsrückständen.....	26
6.6.1.	Grafik Entsorgung Ladungsrückstände.....	26
6.6.2.	Erläuterungen Entsorgung Ladungsrückstände.....	27
7.	Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung.....	28
8.	Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafentreiber und anderer Beteiligten.....	28
9.	Beschreibung der Verfahren zur Erfassung und Auswertung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.....	28
10.	Schlussbestimmungen.....	29

- Anlage 1:** Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen, Ladungsbedingten Abfällen und Ladungsrückständen
- Anlage 2:** Preisblatt Territorium Überseehafen Rostock für über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgungen, für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle, besondere Aufwendungen und bei Überschreitung der maximalen Lagerkapazität der Schiffe gem. Anmeldeformular
- Anlage 3:** Preisblatt Territorium Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom für über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgungen, für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle, besondere Aufwendungen und bei Überschreitung der maximalen Lagerkapazität der Schiffe gem. Anmeldeformular
- Anlage 4:** Preisblatt bei Überschreitung der maximalen Lagerkapazität der Schiffe gem. Anmeldeformular für Küchen- und Speiseabfällen von international eingesetzten Verkehrsmitteln
- Anlage 5:** Formular zur Meldung von Unzulänglichkeiten

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) vom 12. August 2022.

1. Vorbemerkungen

Das neugefasste Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Schiffsabfällen in nationales Recht. Mit der Richtlinie (EU) 2019/883 erfolgt eine weitestgehende Angleichung an das MARPOL-Übereinkommen, um den Eintrag von Abfällen in die Meeresgewässer noch konsequenter zu verhindern.

Zum Schutz der Meeresumwelt sind gemäß § 3 SchAbfEntG M-V alle Schiffe zur Entsorgung ihrer Abfälle und Ladungsrückstände in jedem Hafen, den sie anlaufen, verpflichtet. Als Hafentreiber erhebt ROSTOCK PORT gemäß § 8 SchAbfEntG M-V von allen Hafennutzern, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtung, ein pauschaliertes Entgelt für die Entsorgung von Schiffsabfällen. Mit dem pauschalierten Entgelt sind die direkten und indirekten Kosten für die Entsorgung, einschließlich des Auffangens, von Abfällen gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischten Abfällen, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität nicht übersteigt, bereits abgegolten. Die Kosten für die Entladung und Entsorgung tragen die Charterer/ Reeder/ Eigner (einzeln oder gemeinsam „Hafennutzer“). Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte haften stets als Gesamtschuldner.

Das SchAbfEntG M-V gilt gemäß § 3 SchAbfEntG M-V für alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe und der Flagge, unter der sie fahren. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SchAbfEntG M-V geregelt.

ROSTOCK PORT als Hafentreiber hat gemäß § 4 SchAbfEntG M-V zu gewährleisten, dass den in den Hafen Rostock üblicherweise einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 5 SchAbfEntG M-V ist ROSTOCK PORT verpflichtet, einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, der vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigen zu lassen und mindestens alle fünf Jahre oder nach einer wesentlichen Änderung des Hafentreibs fortzuschreiben ist.

2. Begriffsbestimmungen gemäß § 2 SchAbfEntG M-V

2.1. Schiff: Seegehendes Wasserfahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt eingesetzt wird, auch Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte.

2.2 MARPOL-Übereinkommen: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe.

2.3. Schiffsabfälle: Alle Abfälle, einschließlich Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs oder beim Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL-Übereinkommens fallen, sowie passiv gefischte Abfälle. Abfälle im Sinne des SchAbfEntG M-V sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

2.4. Ladungsrückstände: Reste von Ladungen an Bord, die nach dem Laden oder Löschen an Deck, in Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich der beim Laden oder Löschen anfallenden Überreste und Überläufe in feuchtem oder trockenem Zustand und des nach einer Reinigung angefallenen **Waschwassers**, jedoch ohne die nach dem Fegen an Deck verbleibenden Ladungsstäube und ohne den Staub auf den Außenflächen des Schiffes.

2.5. Passiv gefischte Abfälle: Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden.

2.6. Hafenauffangeinrichtung: Jede feste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die die Dienstleistung des Auffangens von Schiffsabfällen erbringen kann.

2.7. Fischereifahrzeug: Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird.

2.8. Sportboot: Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 Meter, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmt ist und nicht für den Handel eingesetzt wird.

2.9. Hafen: Ort oder geografisches Gebiet, einschließlich des Ankergebiets im Zuständigkeitsbereich des Hafens, der/das so angelegt und ausgestattet wurde, dass/der vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen.

2.10. Ausreichende Lagerkapazität: Das Vorhandensein von genügend Kapazität, um die Schiffsabfälle, einschließlich der wahrscheinlich während der Fahrt anfallenden Schiffsabfälle, ab dem Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Anlaufen des nächsten Hafens an Bord zu lagern.

2.11. Liniendienst: Verkehr auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen oder geplanten Liste mit Abfahrts- und Ankunftszeiten für bestimmte Häfen oder sich wiederholende Überfahrten, die einen erkennbaren Fahrplan darstellen.

2.12. Regelmäßiges Anlaufen eines Hafens: Wiederholte Fahrten desselben Schiffes nach einem gleichbleibenden Muster zwischen bestimmten Häfen oder eine Abfolge von Fahrten von und zu demselben Hafen ohne Zwischenstopps.

2.13. Häufiges Anlaufen eines Hafens: Anlaufen eines bestimmten Hafens durch ein Schiff mindestens einmal alle zwei Wochen.

2.14. Hafenbetreiber: Die für die Infrastruktur des Hafens oder Hafenteils verantwortliche natürliche oder juristische Person nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274), in der jeweils geltenden Fassung.

2.15. Betreiber der Hafenauffangeinrichtung: Natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über die Hafenauffangeinrichtung innehat.

2.16. Makler eines Schiffes: Natürliche oder juristische Person, die die Aufgaben eines örtlichen Vertreters des Betreibers eines Schiffes wahrnimmt.

2.17. SafeSeaNet: System der Europäischen Union für den Austausch von Informationen für die Sicherheit des Seeverkehrs.

2.18. GISIS: Das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) eingerichtete Globale Schifffahrtssystem.

2.19. Betreiber eines Schiffes: die natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Schiff innehat.

2.20. Standardentsorgung: Hierunter fallen alle Schiffsabfälle, die unter das pauschale Entsorgungsentgelt fallen und die im Abfallbewirtschaftungsplan angeführten Mengengrenzungen nicht überschreiten.

2.21. Schiffsabfälle über Standardentsorgung: Schiffsabfälle, welche die im Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH vorgegebenen Mengengrenzungen überschreiten oder Abfälle gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischten Abfälle, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität übersteigt.

2.22. Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle: Schiffsabfälle, die nicht unter den vorgenannten Ziffern 2.20 und 2.21 aufgeführt sind.

- Ladungsrückstände
- Abfälle gemäß der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens aus der Abgasreinigung

2.23. Besondere Aufwendungen:

- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten
- Wartezeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffes oder Schiffsverspätungen entstanden sind,
- vom Schiff herbeigeführte Standzeiten
- Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht
- entstehende Zusatzkosten beispielsweise für den Einsatz von Pufferbehälter bei der Entsorgung von großen Abwassermengen
- Leerfahrten

2.24. Direkte Kosten: Direkte Betriebskosten, die sich aus der tatsächlichen Entladung der Schiffsabfälle ergeben.

2.25. Indirekte Kosten: Indirekte Verwaltungskosten, die sich aus der Verwaltung des Systems im Hafen ergeben.

3. Allgemeine Angaben zum Hafen

3.1 Hafen: Überseehafen Rostock und Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

Der vorliegende Abfallbewirtschaftungsplan gilt im Hafengebiet der ROSTOCK PORT GmbH.

Postanschrift: ROSTOCK PORT GmbH
Ost-West-Straße 32, 18147 Rostock

Telefon: +49(0)381 350 0

Telefax: +49(0)381 350 5515

Homepage: <https://www.rostock-port.de>

3.2 Verantwortliche Person für die Durchsetzung des Abfallbewirtschaftungsplans (Schiffsabfallbeauftragter)

ROSTOCK PORT GmbH:

Telefon: +49(0)381 350 5250

Telefax: +49(0)381 350 5255

Mail: prf@rostock-port.de

3.3 Die Anmeldung der Entsorgung gemäß § 6 SchAbfEntG M-V erfolgt elektronisch über die Eingangsschnittstelle des National Single Window (NSW):

Kontakt: Hafen- und Seemannsamt
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Ost-West-Straße 8, 18147 Rostock

Telefon: +49(0)381 381 8700

3.4 Ausnahmegenehmigungen betreffs Meldepflicht, Entsorgungspflicht, (z.B. für Schiffe im Liniendienst) erteilt auf Antrag das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

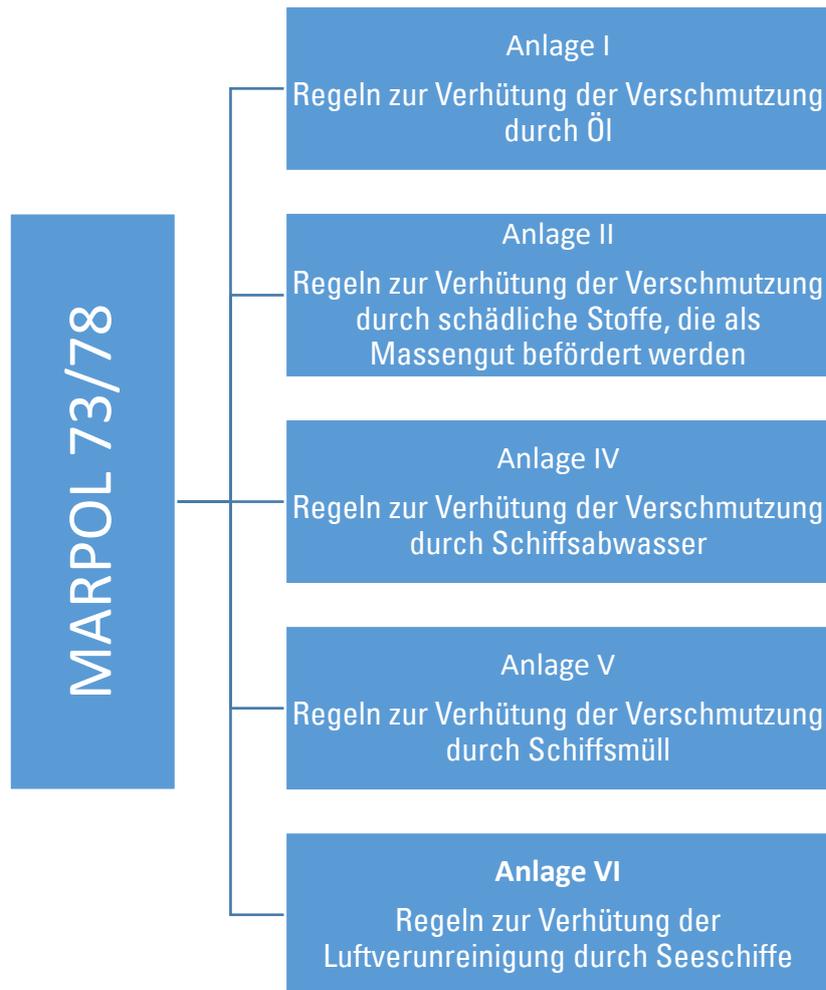
Kontakt: Hafen- und Seemannsamt
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Mail: schiffsabfall@rostock.de

4. Schiffsabfälle

Die Elemente der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle entstammen der völkerrechtlichen Vorgabe des MARPOL-Abkommens 73/78 und regeln die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen im Hafen. Das SchAbfEntG M-V umfasst alle Abfälle, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI MARPOL fallen.

4.1. Übersicht MARPOL-Anlagen



4.2. Bewertung der Notwendigkeit von Hafenauffangeinrichtungen (siehe Anlage 1 SchAbfEntG M-V)

Gemäß § 4 SchAbfEntG M-V hat ROSTOCK PORT dafür zu sorgen, dass Auffangeinrichtungen vorgehalten werden, die geeignet sein müssen, die Arten und Mengen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen aufzunehmen, die auf den Schiffen, die den Hafen anlaufen, üblicherweise anfallen. ROSTOCK PORT stellt keine eigenen Hafenauffangeinrichtungen bereit, die Gestellung der Hafenauffangeinrichtungen erfolgt über die vertraglich gebundenen Entsorgungsfachbetriebe entsprechend den angemeldeten Entsorgungsmengen pro Schiffsanlauf.

Beginnend ab Mai 2004 liegen Erfahrungen über das Entsorgungsverhalten der Schiffe unter den Bedingungen des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor. Aufgrund der Auswertung der bisherigen Abfallmengen ist damit zu rechnen, dass im Überseehafen Rostock sowie am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom Schiffsabfälle in folgenden Mengen von Schiffen abgegeben werden:

4.2.1. Nicht-gefährliche Schiffsabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Das Einbringen oder Einleiten von hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Kunststoff und sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wie Papier, Pappe, Glas, Dosen u.ä.) ins Meer ist verboten. Nicht alle Schiffe verfügen über eine Verbrennungsanlage, in der diese Abfälle auf See verbrannt werden können. Der Betrieb einer eventuell an Bord vorhandenen Abfallverbrennungsanlage ist im Hafen nicht gestattet. ROSTOCK PORT hat somit eine Auffangeinrichtung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vorzuhalten.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

Überseehafen Rostock	ca. 125 to / Jahr
Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom	ca. 890 to / Jahr

Rückstände aus der Abfallverbrennung an Bord

Einige Schiffe sind mit bordseitigen Abfallverbrennungsanlagen ausgestattet, welche nur auf dem Meer betrieben werden dürfen. Asche und Schlacke fallen bei der Verbrennung als Betriebsabfall an und gelten daher als Müll, welcher nicht ins Meer eingebracht werden darf.

Die Verbrennungsrückstände werden an Bord gesammelt und müssen in einem Hafen zur Entsorgung abgegeben werden. Da Schiffe mit Abfallverbrennungsanlagen auch den Überseehafen Rostock und das Kreuzfahrterminal Rostock anlaufen, sind entsprechende Auffangeinrichtungen vorzuhalten.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

im Überseehafen Rostock	ca. 6 to / Jahr
Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom.	ca. 0 to / Jahr

Schiffsabwasser Die Anlage IV zum MARPOL-Übereinkommen regelt die Verhütung beziehungsweise Einschränkung von Verschmutzungen des Meeres durch Schiffsabwässer. Danach ist das Einleiten von Schiffsabwasser grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von Regel 11 Anlage IV zum MARPOL-Übereinkommen zulässig.

Als Schwarzwasser (Fäkalwasser) wird das Abwasser aus Toiletten bezeichnet. Bei Grauwasser handelt es sich um das Ablaufwasser von Küchen, Pantries, Wäschereien, Kombüse, Bädern und Duschen.

Auflieger (Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge unabhängig von der Bauart, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und diesen ohne zu löschen oder zu laden bzw. ohne Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren wieder verlassen) sammeln ihr Abwasser in Fäkalientanks.

Der Inhalt der Fäkalientanks muss nach Regel 10 der Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens in eine Auffangeinrichtung abgegeben werden.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

im Überseehafen Rostock	ca. 260 m ³ / Jahr
Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom	ca. 35.550 m ³ / Jahr

4.2.2. Gefährliche Abfälle aus dem Schiffsbetrieb

Das Einbringen oder Einleiten von gefährlichen Abfällen, die regelmäßig im Schiffsbetrieb anfallen (Aufsaug-/Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen, Verpackungsabfälle mit schädlichen Anhaftungen, Reste von Farben und Lösungsmitteln, Batterien und Leuchtstoffröhren, asbesthaltige Abfälle, Pyrotechnik sowie mit Arzneimitteln und gebrauchte Elektrogeräte) ins Meer ist verboten.

ROSTOCK PORT hat somit eine Auffangeinrichtung für diese Schiffsabfälle vorzuhalten.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

Überseehafen Rostock	ca. 31 to / Jahr
Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom	ca. 27 to / Jahr

Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln

Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln dürfen innerhalb der Ostsee (Sondergebiet) nur unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften eingeleitet werden, wenn sie zuvor an Bord zerkleinert oder zermahlen worden sind. Nicht alle Schiffe verfügen über eine Zerkleinerungsanlage. Überdies verfügen die Schiffe teilweise nur einen begrenzten Lagerraum an Bord und aus hygienischen Gründen ist eine Lagerung dieser Abfälle nur begrenzte Zeit möglich. Der Betrieb einer eventuell vorhandenen Abfallverbrennungsanlage ist im Hafen nicht gestattet. Aus den vorgenannten Gründen ist damit zu rechnen, dass Schiffe die während der Liegezeit im Hafen Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln im Überseehafen Rostock und dem Kreuzfahrterminal Rostock abgeben werden.

ROSTOCK PORT hat somit eine Auffangeinrichtung vorzuhalten, in denen Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln abgegeben werden können.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

Überseehafen Rostock	
Container	ca. 4 to / Jahr
sonst. Behälter	960 Behälter / Jahr
Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom	
Container	ca. 425 to / Jahr
sonst. Behälter	15 Behälter / Jahr

Speiseöle/Speisefette von international eingesetzten Verkehrsmitteln

Für Speiseöle und Speisefette von international eingesetzten Verkehrsmitteln gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln. ROSTOCK PORT hat somit eine Auffangeinrichtung für diese Schiffsabfälle vorzuhalten.

Speiseöle/Speisefett von international eingesetzten Verkehrsmitteln fallen in den Geltungsbereich der Anlage V MARPOL. Hier gilt jedoch die Besonderheit, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Küchen- und Speiseabfälle sowie Speiseöle/Speisefett von international eingesetzten Verkehrsmitteln den Vorschriften des Rechts zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (TierNebG) unterliegt. Beseitigungspflichtiger dieser Abfallart ist gemäß § 2 Abs. 1 TierNebG die nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 TierNebG die Pflicht zu Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung Dritten übertragen kann. Im Jahr 1998 wurde der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin, vorher SARIA Bio Industries, für den gesamten Einzugsbereich Mecklenburg-Vorpommern die Beseitigungspflicht für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen.

ROSTOCK PORT hat somit eine Auffangeinrichtung für diese Schiffsabfälle vorzuhalten.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

Überseehafen Rostock

sonst. Behälter 0 Behälter / Jahr

Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

sonst. Behälter 34 Behälter / Jahr

Rückstandsöle: (Ölschlämme, Bilgenöle)

Rückstandsöle (Bilgenölen aus dem Maschinenraum, Ölschlamm aus der Aufbereitung des als Brennstoff verwendeten Schweröls) fallen regelmäßig auf allen Schiffen an. Diese Rückstandsöle dürfen nicht ins Meer eingeleitet werden und müssen einer Auffangeinrichtung zugeführt werden. ROSTOCK PORT hat somit eine Auffangeinrichtung für diese Schiffsabfälle vorzuhalten.

Die voraussichtlichen Mengen betragen:

- Überseehafen Rostock ca. 810 m³ / Jahr
- Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom ca. 870 m³ / Jahr

Rückstände aus der Abgasreinigung

Seit 01.01.2015 gilt in der deutschen Nord- und Ostsee ein Grenzwert für den Schwefelgehalt im Schiffskraftstoff von 0,10 %. Alternativ können Kraftstoffe mit höherem Schwefelgehalt verwendet werden, wenn Abgasreinigungsanlagen, sogenannte Scrubber, zum Einsatz kommen. Sofern innerhalb deutscher Gewässer (inklusive deutsche AWZ – Ausschließliche Wirtschaftszone) Abgasreinigungssysteme verwendet werden, gelten für das Einleiten von Waschwasser die Einleitbedingungen gemäß § 13 Abs. 7 See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV).

Der Betrieb von Abgasreinigungssystemen kann wirtschaftlich von Vorteil sein, da die Kraftstoffe mit höherem Schwefelgehalt kostengünstiger sind als Gasöl für den Schiffsverkehr mit einem maximalen Schwefelgehalt von 0,10%.

Abgaswaschanlagen unterscheiden sich in Nass- und Trockensysteme.

- Häufig kommen dabei sogenannte „Nass-Scrubber“ zum Einsatz. Hier wird zunächst das Seewasser an Bord gepumpt und dort in den Abgasstrom gesprüht. Das Wasser nimmt die Schadstoffe (wie die Schwefeloxide) aus dem Abgas auf und wird zu Scrubber-Sludge. Scrubber-Sludge muss an Bord in einem separaten Tank gelagert werden und im Hafen an eine entsprechende Auffangeinrichtung abgegeben werden. Der Scrubber-Sludge enthält Sulfate, Partikel, Asche und Schwermetalle.
- Alternativ gibt es auch noch trockene Scrubbersysteme. Diese arbeiten mit Kalkgranulat, das komplett im Hafen entsorgt werden muss.

Da diese Rückstände nicht ins Meer eingeleitet werden dürfen, ist gemäß Regel 17 der Anlage VI des MARPOL Übereinkommens eine Hafenauffanganlage vorzuhalten.

Bislang wurden im Überseehafen Rostock keine derartigen Abfälle abgegeben. Hinsichtlich der zu erwartenden Mengen lassen sich keine Aussagen treffen.

Es ist damit zu rechnen, dass am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom ca. 55 m³ / Jahr abgegeben werden.

4.2.3. Ladungsrückstände

Waschwasser

Waschwasser fällt beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von nachgelagerten Ladetanks an. Hierzu wird auch Ballastwasser und Niederschlagswasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt, die jeweils anderen Vorschriften zur Behandlung als Abfall unterliegen.

Das Waschwasser muss im Überseehafen Rostock entladen werden, wenn:

- der nächste Anlaufhafen in der Ostsee (Sondergebiet) liegt und für die Übernahme der nächsten Ladung die Reinigung des Laderaums erforderlich ist oder
- der nächste Anlaufhafen unbekannt ist und das Schiff auf Reede geht oder
- ein Vorwaschen der Laderäume vor Auslaufen des Schiffes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Einleiten von Öl und ölhaltigen Gemischen aus dem Bereich des Ladetanks (einschließlich Pumpenraum) von **Öltankschiffen** ist auf Grund der Regel 34 Anlage I des MARPOL Übereinkommens innerhalb der Sondergebiete (Nord- und Ostsee) verboten. ROSTOCK PORT hält eine Auffangeinrichtung für Waschwasser aus der Reinigung von Ladetanks für Erdölprodukte vor. Bislang wurden im Überseehafen Rostock keine derartigen Waschwässer abgegeben (die entsprechenden Tanks werden nur bei Produktwechsel, vor Werftaufenthalt und Schiffen, welche auf Reede gehen, gereinigt).

Der Umgang mit als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe ist Anlage II des MARPOL Übereinkommens geregelt.

Ein Vorwaschen des Ladetanks oder des Laderaums vor dem Auslaufen von Schiffen aus dem Löschafen wird unter Umständen gefordert (z.B. für gelöschte Ladungen der Kategorie X-Z gem. MARPOL II).

An flüssigem Massengut gemäß Anlage II des MARPOL Übereinkommens werden im Überseehafen Rostock nach aktuellem Stand nachstehende Produkte entladen:

- Biodiesel (Kategorie X gem. MARPOL II)

- Rapsöl (Kategorie Y gem. MARPOL II)

Die voraussichtlichen Mengen betragen im Überseehafen Rostock ca. 163 m³ / Jahr

Ladungsrückstände, welche **nicht** in Tankschiffen befördert werden, ist durch die Anlage V des MARPOL Übereinkommens geregelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Rückständen fester Massengüter, ladungsbedingten Abfällen aus der Reinigung von Laderäumen, in denen zuvor Stückgüter befördert wurden und Waschwasser, das bei der Reinigung von Laderäumen anfällt, in denen zuvor feste Massengüter befördert wurden.

Das Einleiten von Waschwasser ins Meer, das bei der Reinigung von Laderäumen anfällt, in denen zuvor feste **Massengüter** befördert wurden ist nicht zulässig, wenn die Ladung als schädlich für die Meeresumwelt eingestuft ist. Das Einleiten von Waschwasser in die Ostsee (Sondergebiet) ist nur dann erlaubt, wenn sowohl der Entladehafen als auch der nächste Anlaufhafen im Sondergebiet liegen, und in keinem dieser Häfen eine Auffangeinrichtung vorhanden ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass Schiffe, die im Überseehafen Rostock Massengutladungen entladen, das Laderaumwaschwasser dieser Ladungen abgeben. Daher ist eine Abgabemöglichkeit für das Waschwasser der nachstehend definierten Massengutladungen vorzuhalten. Für Waschwasser anderer Massengutladungen, die im Überseehafen Rostock nicht umgeschlagen werden, ist keine Auffangeinrichtung erforderlich.

Im Überseehafen Rostock werden die beim Entladen von Massengut anfallenden Ladungsreste vom Ladungsempfänger angenommen, bei diesen Restmengen handelt es sich nicht um Abfälle. Die Reinigung der Laderäume von Schiffen erfolgt durch den Umschlagsbetrieb besen- bzw. schaufelrein.

Im Überseehafen Rostock wurden aktuell nachstehende Massengutladungen entladen:

- Baustoffe (Gips, Kalk, Sand/Kies, Splitt, Steine, Zement lose)
- Düngemittel (Kalk, KAS, Torf, Yara Axan, Yarasulfan)
- Erze (Eisenerz, Olivin)
- Futtermittel (Futtergerste, Rapsschrot, Zuckerrübenpellets)
- Getreide (Braugerste, Gerste, Malz, Raps, Roggen, Weizen,)
- Kohle
- sonstige Schüttgüter (Dolomit)

Eine Abgabemöglichkeit für diese Waschwässer ist vorzuhalten. Für Waschwasser anderer Massengutladungen, die nicht üblicherweise im Überseehafen Rostock anfallen, ist keine Auffangeinrichtung erforderlich. Wird allerdings schiffseitig die Abgabe derartiger Waschwässer nachgefragt, kann die Entsorgungsmöglichkeit durch ROSTOCK PORT geprüft werden.

Es ist damit zu rechnen, dass im Überseehafen Rostock ca. **0** m³ / Jahr abgegeben werden.

Bei der Reinigung von Laderäumen, in denen zuvor **Stückgut** befördert wurde, können vermischte ladungsbedingte Abfälle anfallen. Diese Abfälle aus der Reinigung von Schiffsladeräumen setzen sich zusammensetzen aus:

- Holz mit und ohne schädliche Anhaftungen,
- gemischten Verpackungen,
- Verpackungen mit Resten schädlicher Stoffe,

- Aufsaugmaterial mit schädlichen Verunreinigungen,
- unbrauchbar gewordenem Ladungssicherungsmaterial und
- aus nicht gefährlichem Kehrlicht.

Fallen derartige ladungsbedingte Abfälle an, so werden sie in der Regel im Laderaum zusammengefasst, in große flexible Behälter z.B. Big Bag gefüllt und an Deck des Schiffes zur Entsorgung bereitgestellt. Da die Entsorgung dieser Abfälle ins Meer nicht zulässig ist, sind im Rostocker Überseehafen Auffangeinrichtungen für die aufgeführten Abfälle vorzuhalten.

Es ist damit zu rechnen, dass im Überseehafen Rostock ca. 0 m³ / Jahr abgegeben werden.

Es können allerdings Ladungsrückstände von festen Massengütern anfallen, wenn die Laderäume in einem anderen Entladehafen nicht besenrein entleert, sondern während der Reise zum Überseehafen Rostock gereinigt wurden. Der Rostocker Überseehafen ist nicht verpflichtet, für Reste von Massengutladungen, welche nicht üblicherweise im Überseehafen Rostock anfallen, Auffangeinrichtungen vorzuhalten. Wird allerdings schiffseitig die Abgabe derartiger Ladungsrückstände nachgefragt, kann die Entsorgungsmöglichkeit durch ROSTOCK PORT geprüft werden.

Es ist damit zu rechnen, dass im Überseehafen Rostock ca. 5 m³ / Jahr abgegeben werden.

4.2.4. Sedimente aus Ballastwassertanks

Am 8. September 2017 ist das Internationale Ballastwasserübereinkommen in Kraft getreten. Demnach müssen alle betroffenen Schiffe bis zum Jahr 2024 mit Ballastwasserbehandlungsanlagen ausgestattet sein, In den sogenannten Ballastwasserbehandlungsanlagen können sowohl physikalische Verfahren, wie etwa die Bestrahlung mit UV-Licht, aber auch Chemikalien, z.B. Ozon oder Chlor, eingesetzt werden, um die im Ballastwasser enthaltenen Organismen abzutöten. Zusätzlich wird häufig eine mechanische Reinigung, zum Beispiel mit Filtern, dem eigentlichen Behandlungssystem vorgeschaltet.

Der Rostocker Überseehafen muss für Sedimente aus der Reinigung von Ballasttanks im Zuge von Schiffsreparaturen Auffangeinrichtungen vorhalten.

Es ist damit zu rechnen, dass im Überseehafen Rostock ca. 0 m³ / Jahr abgegeben werden.

4.2.5. Passiv gefischte Abfälle

Passiv gefischte Abfälle fallen nach der Richtlinie (EU) 2019/883 und dem SchAbfEntG M-V unter die Kategorie der Schiffsabfälle. Hierbei handelt es sich um Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden.

Bisher fielen keine passiv gefischten Abfälle im Überseehafen Rostock und am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom an.

4.2.6. Abfälle von Offshore-Windparks sowie Grauwasser

Abfälle von Offshore-Windparks fallen nicht unter das SchAbfEntG M-V. Diese Abfälle fallen nicht während des Schiffsbetriebes an.

5. Entgeltsystem für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß § 8 SchAbfEntG M.-V

Das Entgeltsystem für die Entsorgung von Schiffsabfällen unterteilt sich in Standardentsorgung, Schiffsabfälle über Standardentsorgung, besonders entsorgungsbedürftige Abfälle und besondere Aufwendungen.

5.1. Standardentsorgung

5.1.1. Allgemeine Hinweise

Unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen wird von allen Schiffen ein pauschaliertes Entgelt (Standardentsorgung) auf Schiffsabfälle erhoben, mit Ausnahme von

- Schiffsabfällen nach MARPOL 73/78, Anlagen I und IV, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die unter Ziffer 6.4. angeführten Mengenbegrenzungen überschreiten
- Ladungsrückständen,
- Abfällen gemäß der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens aus Abgasreinigungssystemen und
- Abfällen gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischten Abfällen, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V gemeldete maximale spezifische Lagerkapazität übersteigt.

Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht nach § 3 Absatz 1 SchAbfEntG M-V, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zu Lasten des Hafennutzers.

Die Entgeltspflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Das Entgelt ist sofort fällig.

Der Entgeltpflichtige erwirbt durch die Zahlung des Entgelts einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäß geführten Schiffsbetrieb anfallen (siehe beigefügte Anlage 1 zum Abfallbewirtschaftungsplan ROSTOCK PORT).

Der Hafennutzer ist berechtigt, nur eine Teilmenge der vorhandenen Schiffsabfälle zu entsorgen, wenn er nachweist, dass nach einer Teilentleerung des Abfalllagers genügend spezifische Lagerkapazität für die Fahrt bis zum nächsten Entladehafen vorhanden ist (§ 7 Absatz 2 SchAbfEntG M-V).

Mit jedem Hafenanlauf hat das entgeltpflichtige Schiff während der Liegezeit das Recht auf eine Entsorgung von Schiffsabfällen unter Beachtung der Mengenbegrenzungen (Standardentsorgung). Die gewünschte Entsorgung hat vom Hafennutzer oder Makler schriftlich unter Beachtung der in § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V angeführten Fristen zu erfolgen.

Bezüglich Schiffe die vertraglich im Überseehafen Rostock oder am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom an einen Liegeplatz gebunden sind, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Aufliegende Schiffe zahlen mit Überschreiten der maximalen spezifischen Lagerkapazität nach § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V ein gesondertes Entgelt, das durch ROSTOCK PORT zu Lasten des Schiffes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 3 SchAbfEntG M-V abgerechnet wird.
- Schiffe, welche einen Dauerliegeplatz für tägliche Pendelverkehre auf der Ostsee benutzen, zahlen für mehrmalige Anläufe am Tag pro Tag jeweils das pauschale Entsorgungsentgelt, mindestens den Festbetrag in Höhe von 210,00 € bzw. 390,00 € für Bulkcarrier.

5.1.2. Berechnung des Entgelts Standardentsorgung

Das für Standardentsorgungen zu erhebende pauschalierte Entsorgungsentgelt wird wie folgt berechnet:

- **Bruttoraumzahl (BRZ)**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Bruttoraumzahl (BRZ), welche im Allgemeinen für alle Seeschiffe und seegängigen Schwimmkörper nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) gültig ist. Sollte keine BRZ-Vermessung vorliegen, erfolgt die Berechnung des Entgelts nach der Grundfläche der Wasserfahrzeuge. Dabei wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.

- **Korrekturfaktoren**

Neben der BRZ finden nachstehende Korrekturfaktoren Anwendung:

Korrekturfaktoren **ab 01.01.2024** nach Schiffstyp gemäß „Classification Certificate“:

Tab. 1

	Schiffstyp	Korrekturfaktor
A	Tanker	1,00 Mindestentgelt 210,00 € Höchstentgelt 400,00 €
B	Kreuzfahrtschiffe	2,70
C	kombinierte Passagier- Frachtfähren Ro/Ro-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier	0,10 Mindestentgelt 50,00 € Höchstentgelt 100,00 €
D	Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht unter A, B, C oder E genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb	1,90 Mindestentgelt 210,00 € Höchstentgelt 600,00 €
E	Bulkcarrier	2,30 Mindestentgelt 390,00 € Höchstentgelt 600,00 €
F	Wassersportfahrzeuge	1,00 Mindestentgelt 50,00 € Höchstentgelt 200,00 €
A-F	Zuschläge an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	+ 20 %
A-F	Zuschläge werktags vor 07:00 Uhr und nach 18:00 Uhr	+ 20 %

Beispiel 1: Ein Tanker von 12.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab.2

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
12.000	0,026 €	312,00 €	1,00	312,00 €

Beispiel 2: Ein Tanker von 2.100 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 3

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
2.100	0,026 €	54,60 €	1,00	210,00 € (Mindestentgelt)

Beispiel 3: Ein Stückgutschiff von 15.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 4

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
15.000	0,026 €	390,00 €	1,90	600,00 € (Höchstentgelt)

- **Berechnung pauschaliertes Entsorgungsentgelt:**

Bruttoraumzahl (BRZ) x 0,026 € (Grundentgelt) = Rohentgelt

Rohentgelt x Korrekturfaktor = Entgelt für Standardentsorgung

Unter- beziehungsweise überschreitet das Ergebnis die in den zuvor angeführten Tabellen Mindest- bzw. Höchstentgelte, kommen die Mindest- bzw. Höchstentgelte zur Anwendung.

Das zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus den „Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der ROSTOCK PORT GmbH und des Passagierkais Warnemünde/Neuer Strom“ in der jeweils gültigen Fassung.

Nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten sind Zuschläge auf Grund von Entsorgungsleistungen außerhalb der regulären Betriebszeiten. Veranlasst der Hafennutzer/Makler an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr Entsorgungsleistungen, werden die von den Entsorgern gemäß beigefügten Anlagen 2 und 3 zum Abfallbewirtschaftungsplan von ROSTOCK PORT erhobenen Zuschläge dem Hafennutzer weiterberechnet. Das pauschalierte Entgelt erhöht sich dementsprechend.

5.2. Schiffsabfälle über Standardentsorgung und bei Überschreitung der maximalen Lagerkapazität der Schiffe gem. Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)

Die Abrechnung bezüglich Schiffsabfälle über Standardentsorgung erfolgt direkt zwischen dem Hafenbetreiber und dem Hafennutzer auf Basis der von den Entsorgern in Rechnung gestellten Kosten (siehe beigefügte Anlagen 2, 3 und 4 zum Abfallbewirtschaftungsplan ROSTOCK PORT), zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

Soweit der Hafennutzer Entsorgungsleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr veranlasst, werden etwaig von den Entsorgern erhobene Zuschläge gemäß Anlagen 2 und 3 zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer weiterberechnet. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

5.3. Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)

Die Entsorgung der nicht unter den vorgenannten Ziffern 5.1 und 5.2 aufgeführten Schiffsabfälle erfolgt erst nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Hafennutzers. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen ROSTOCK PORT und dem Hafennutzer auf Basis der von den Entsorgern in Rechnung gestellten Kosten, zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

Soweit der Hafennutzer Entsorgungsleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr veranlasst, werden etwaig von den Entsorgern erhobene Zuschläge gemäß Anlagen 2 und 3 zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer weiterberechnet. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

Sofern in den Anlagen I, II und V des MARPOL-Übereinkommens ein **Vorwaschen des Ladetanks oder des Laderaums** gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, sind dem Hafenbetreiber rechtzeitig, **mindestens 72 Stunden vor der geplanten Entsorgung** die Art, Abgabemenge, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung der zu entsorgenden Ladungsrückstände inklusive eventuell verwendeter Waschzusätze an den Entsorger zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten zu können.

Soweit keine oder fehlerhafte Informationen vom Hafennutzer vorab über Art, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung des zu entsorgenden Schiffsabfalls übermittelt werden und dies für eine gesetzeskonforme Entsorgung der Schiffsabfälle notwendig ist, wird der Entsorger eine Deklarationsanalyse zu Lasten des Verursachers durchführen.

5.4. Besondere Aufwendungen (nicht mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten)

Verursacht der Hafennutzer besondere Aufwendungen, wird ROSTOCK PORT die von den Entsorgern in Rechnung gestellten besonderen Aufwendungen gemäß Anlagen 2 und 3), zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt. an den Hafennutzer weiterbelasten.

Soweit der Hafennutzer Entsorgungsleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und werktags vor 07:00 Uhr beziehungsweise nach 18:00 Uhr veranlasst, wird der von den Entsorgern erhobene Zuschlag gemäß Anlage 2 und 3 zuzüglich einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % durch ROSTOCK PORT an den Hafennutzer weiterberechnet. Die Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird je einzelner Rechnung des Entsorgers auf einen Betrag von € 1.000,00 begrenzt.

5.5. Befreiungstatbestände

Die zuständige Hafenbehörde (Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) kann ein Schiff, das einen Hafen in ihrem Zuständigkeitsbereich anläuft oder anlaufen wird, auf Antrag des Hafennutzers in diesem Hafen von der **Voranmeldepflicht** nach § 6 SchAbfEntG M-V, der **Entladepflicht** nach § 7 SchAbfEntG M-V und der **Pflicht zur Zahlung des pauschalierten Entgelts** nach § 8 SchAbfEntG M-V ganz oder teilweise befreien, wenn

- das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist, bei der ein Hafen häufig und regelmäßig angelaufen wird,
- die Entladung aller Schiffsabfälle und die Entrichtung eines Entgelts für die Entsorgung aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Hafennutzer und dem Hafenbetreiber eines auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafens sichergestellt ist und diese Vereinbarung
 - anhand eines unterzeichneten Vertrags mit diesem Hafenbetreiber oder Abfallentsorgungsunternehmen und durch Abfallabgabebescheinigungen belegt wird,
 - allen Hafenbetreibern auf der Fahrtstrecke des Schiffes gemeldet wurde und
 - von dem Betreiber des Hafens akzeptiert wurde, in dem Entladung und Zahlung erfolgen und der ein Hafen der Europäischen Union oder ein anderer Hafen sein kann, in dem ausweislich der auf elektronischem Wege an das SafeSeaNet und an das GISIS gemeldeten Angaben geeignete Einrichtungen vorhanden sind und
- sich die Befreiung nicht abträglich auf die Sicherheit des Seeverkehrs, die Gesundheit, die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord oder die Meeresumwelt auswirkt.

Eine Befreiung entbindet den Hafennutzer nicht von der Pflicht zur Entladung von allen an Bord befindlichen Schiffsabfällen, wenn eine ausreichende spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Weiterfahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen noch anfallenden Schiffsabfällen nicht vorhanden ist. Kommt ein Hafennutzer dieser Entladungspflicht nicht nach, darf er die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen nicht fortsetzen. Im Falle einer Entladung gelten die zuvor angeführten Abrechnungsmodalitäten.

5.6. Reduzierung der Entsorgungspauschale

Das pauschalierte Entgelt wird gem. § 8 Absatz 4 SchAbfEntG M-V auf Antrag des Hafennutzers nach Zustimmung der zuständigen Behörde (Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) um 5% reduziert, wenn

- die Art des Handels, für den das Schiff eingesetzt wird, insbesondere wenn das Schiff im Kurzstrecken-Seehandel eingesetzt wird, eine Reduzierung des pauschalierten Entgeltes begründet oder
- die Bauart, die Ausrüstung und der Betrieb des Schiffes zeigen, dass das Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich nach den von der Kommission der Europäischen Union hierfür erlassenen Kriterien bewirtschaftet.

6. Beschreibung des Verfahrens für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen

6.1. Allgemeine Hinweise zur Entsorgung von Schiffsabfällen

Die Entsorgung der Schiffsabfälle/Ladungsrückstände soll in der hafenüblichen Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erfolgen, sofern die Liegezeit des Schiffes dieses zulässt und eine Entladung erfolgen kann, ohne dass es zu unzumutbaren Verzögerungen kommt.

Soweit der Hafennutzer einen besonderen Entsorgungstermin wünscht, kann er dies schriftlich (vorzugsweise per Mail) dem Hafenbetreiber rechtzeitig vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen anzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung des gewünschten Entsorgungstermins.

Der Hafenbetreiber beauftragt den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung. Die

Entsorgung wird sodann von der entsprechenden Entsorgungsfirma ausgeführt.

Durch nicht korrekt angemeldete Entsorgungsmengen verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Hafennutzers.

Im Zusammenhang mit Leerfahrten auf Grund von Gleisbelegungen an den Liegeplätzen 21 bis 23 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass angedachte Ver- und Entsorgungen von Schiffen an den Liegeplätzen 21 bis 23 vorab und verbindlich zwischen dem Meldeverantwortlichen und dem Umschlagsbetrieb abzustimmen sind und nach erfolgter Abstimmung der Meldeverantwortliche den Versorgungsbetrieb beziehungsweise den Entsorgungsfachbetrieb sowie ROSTOCK PORT über den konkreten Zeitpunkt der Ver- beziehungsweise Entsorgung zu informieren hat.

Kontaktaten Umschlagsbetrieb:

Euroports Bulk Terminal Rostock GmbH (Liegeplätze 21-23)

Tel.: 0381 6662374 (Disposition)

Mail: uwe.ahrens@euroports.de

6.2. Feste Abfälle

Die Entsorgung von festen Schiffsabfällen erfolgt mittels mobiler Behälter (Umleerbehälter, Container oder **in Bag Bags auf Paletten**). Die Abfallbehälter werden kurz vor dem Einlaufen durch den Entsorger bereitgestellt. Die Bemühungen der Schiffsbesatzungen, anfallenden Müll nach Kategorien zu trennen, sollen unterstützt werden, indem auch eine getrennte Entsorgung angeboten wird. Die gefüllten Behälter werden vom Entsorger vor bzw. nach dem Auslaufen abgeholt. Die Anzahl der Behälter wird durch die Angaben im Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bestimmt. Bei der Übergabe und Übernahme der Behälter ist durch die Schiffsbesatzung Hilfestellung zu geben.

Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln fallen in den Geltungsbereich der Anlage V MARPOL. Hier gilt jedoch die Besonderheit, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln den Vorschriften des Rechts zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (TierNebG) unterliegt. Beseitigungspflichtiger dieser Abfallart ist gemäß § 2 Abs. 1 TierNebG die nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 TierNebG die Pflicht zu Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung Dritten übertragen kann. Im Jahr 1998 wurde der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin, vorher SARIA Bio Industries, für den gesamten Einzugsbereich Mecklenburg-Vorpommern die Beseitigungspflicht für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen.

Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen. Der Hafenbetreiber leitet die Informationen des Hafen- und Seemannsamtes an die Firma SecAnim GmbH weiter.

6.3. Gefährlicher Abfälle

Die Entsorgungspflicht umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle. Gefährliche Schiffsabfälle unterliegen der Nachweis- und Registerführung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Durch die Übergabe der gefährlichen Schiffsabfälle vom Schiff an den Entsorger wird das Entsorgungsunternehmen als Besitzer der gefährlichen Schiffsabfälle nachweispflichtig und tritt im Nachweisverfahren als Erzeuger auf.

Das Vermischen der Schiffsabfälle mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen ist unzulässig. Insbesondere das Vermischen der Bioabfälle mit anderen Abfällen ist strikt untersagt. Dem Hafennutzer können Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Forderung entstehen, nach dem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Gefährliche Abfälle (z.B. ölverschmutzte Reinigungsmaterialien, Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien) werden durch den Entsorger getrennt gesammelt. Die Schiffsführung hat die Abfälle zur Entsorgung bereitzustellen und den Bordbetrieb so einzurichten, dass eine Entsorgung unverzüglich begonnen und durchgeführt werden kann.

6.4. Flüssige/pumpfähige Abfälle

Mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) und Ladungsrückständen sind Entsorgungen für Schiffsabfälle nach MARPOL 73/78, Anlagen I und IV unter Beachtung der Mengengrenzung durch das pauschale Entgelt gedeckt.

Schiffsabfälle, die aus Tanks entsorgt werden (pumpfähige Schiffsabfälle), müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Entsorgung erfolgt durch mobile Tanklastwagen. Die Schiffsführung hat den Entsorgungsvorgang zu überwachen und auf Anforderung durch Personalstellung zu unterstützen.

Mit Entrichtung des pauschalen Entgeltes haben die im Abfallbewirtschaftungsplan unter Ziffer 5.1.2 Tab. 1 genannten Schiffstypen A, C, D und E pro Hafenanlauf Anspruch auf Entsorgung:

bis	20.000 BRZ	max.	2 m ³
von	20.001-70.000 BRZ	max.	5 m ³
über	70.000 BRZ	max.	7,5 m ³

Das pauschale Entgelt umfasst für den in Pkt. 5.1.2 Tab. 1 genannten Schiffstyp B (Kreuzfahrtschiffe) pro Hafenanlauf:

bis	70.000 BRZ	max.	5 m ³
über	70.000 BRZ	max.	7,5 m ³

Die maximale Abgabemenge der Standardentsorgung stellt die Summe aller pumpfähigen Schiffsabfälle dar.

Sofern in einer Anlage des MARPOL-Übereinkommens ein Auswaschen des Ladetanks oder Laderaums gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, ist das nach Reinigung angefallene Waschwasser über die vom Hafentreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen zu entsorgen und wird durch ROSTOCK PORT gegenüber dem Hafennutzer gesondert in Rechnung gestellt (besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfall).

Die Entsorgung von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) erfolgt über die vom Hafentreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen und wird durch ROSTOCK PORT gegenüber dem Hafennutzer gesondert in Rechnung gestellt (besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfall).

Die über die Standardentsorgung hinausgehenden Kosten (z.B. unzureichende Pumpleistung, Wartezeiten, Leerfahrten) werden durch ROSTOCK PORT zu Lasten des Hafennutzer abgerechnet gem. § 8 SchAbfEntG M-V (besondere Aufwendungen).

Die Entsorgung erfolgt mittels Tanklastwagen. Der Tankwagen wird dabei an der Kaikante in Höhe des Entsorgungsstutzens des Schiffes aufgestellt. Um eine reibungslose Entsorgung an den Liegeplätzen gewährleisten zu können, sind vom Schiff vor Abgabe von pumpfähigen Abfällen diese Medien aufzuheizen, damit sie bei Umgebungstemperatur pumpfähig sind. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung können entstehende Kosten dem Hafennutzer in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Überschreitung der Übergabepumpenzeit von **2 Stunden** (ohne An- und Abschlagzeiten), können Pumpzeitzuschläge erhoben werden.

Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung dürfen 30 Minuten insgesamt nicht überschreiten.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschmutzung von Wasser- und Landflächen im Hafen verhindern. Gleichzeitiges Bunkern und Entsorgen von pumpfähigen Schiffsabfällen ist nur mit Erlaubnis des Hafen- und Seemannsamts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zulässig.

Art des erforderlichen Anschlussstutzens auf dem Schiff = genormter Anschlussflansch nach MARPOL I

6.4.1. Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen

Da Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen nicht den Mittelsteg Liegeplatz 03 und 04 befahren dürfen, erfolgt die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen über eine feste Entsorgungsleitung DN 100.

Während des Lösch- bzw. Ladevorganges von Tankschiffen darf die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen an den Liegeplätzen 03 und 04 erfolgen.

Das Pumpfahrzeug wird landseitig an die feste Entsorgungsleitung angeschlossen. Der Fahrer des Pumpfahrzeuges realisiert den Anschluss und überwacht landseitig die Entsorgung. Am anderen Ende der festen Entsorgungsleitung (Plattform Liegeplatz 03 und 04) ist eine zweite Arbeitskraft notwendig, welche den Anschluss mittels vor Ort befindlichen, flexiblen Schlauchleitungen zwischen Schiff und fester Entsorgungsleitung realisiert. Während der gesamten Entsorgungszeit muss diese Arbeitskraft vor Ort sein, um den gesamten Prozess zu überwachen und im Bedarfsfall sofort eingreifen zu können.

Auf Grund der festen Entsorgungsleitung an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen kann bei Umgebungstemperaturen unter 0°C keine Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen gewährleistet werden. Um eine Entsorgung dennoch zu ermöglichen, ist eine Verholung zu Lasten des Schiffes grundsätzlich möglich.

Waschwässer aus der Löschung von Rapsöl können an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen nicht entsorgt werden. Um eine Entsorgung dennoch zu ermöglichen, ist eine Verholung zu Lasten des Schiffs grundsätzlich möglich.

6.4.2. Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle am Liegeplatz 05 im Ölhafen

Der Steg Liegeplatz 05 im Ölhafen ist mit Wirkung vom 15.03.2010 für jegliches Befahren von Kraftfahrzeugen aller Art dauerhaft untersagt. Somit ist es notwendig, eine verlängerte Schlauchverbindung von der Übergabestation des Schiffes bis zum Entsorgungsfahrzeug zu legen.

Während des Lösch- bzw. Ladevorganges von Tankschiffen darf die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen am Liegeplatz 05 erfolgen.

6.4.3. Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen

Während des Lösch- bzw. Ladevorganges von Tankschiffen darf die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen am Liegeplatz 06 erfolgen.

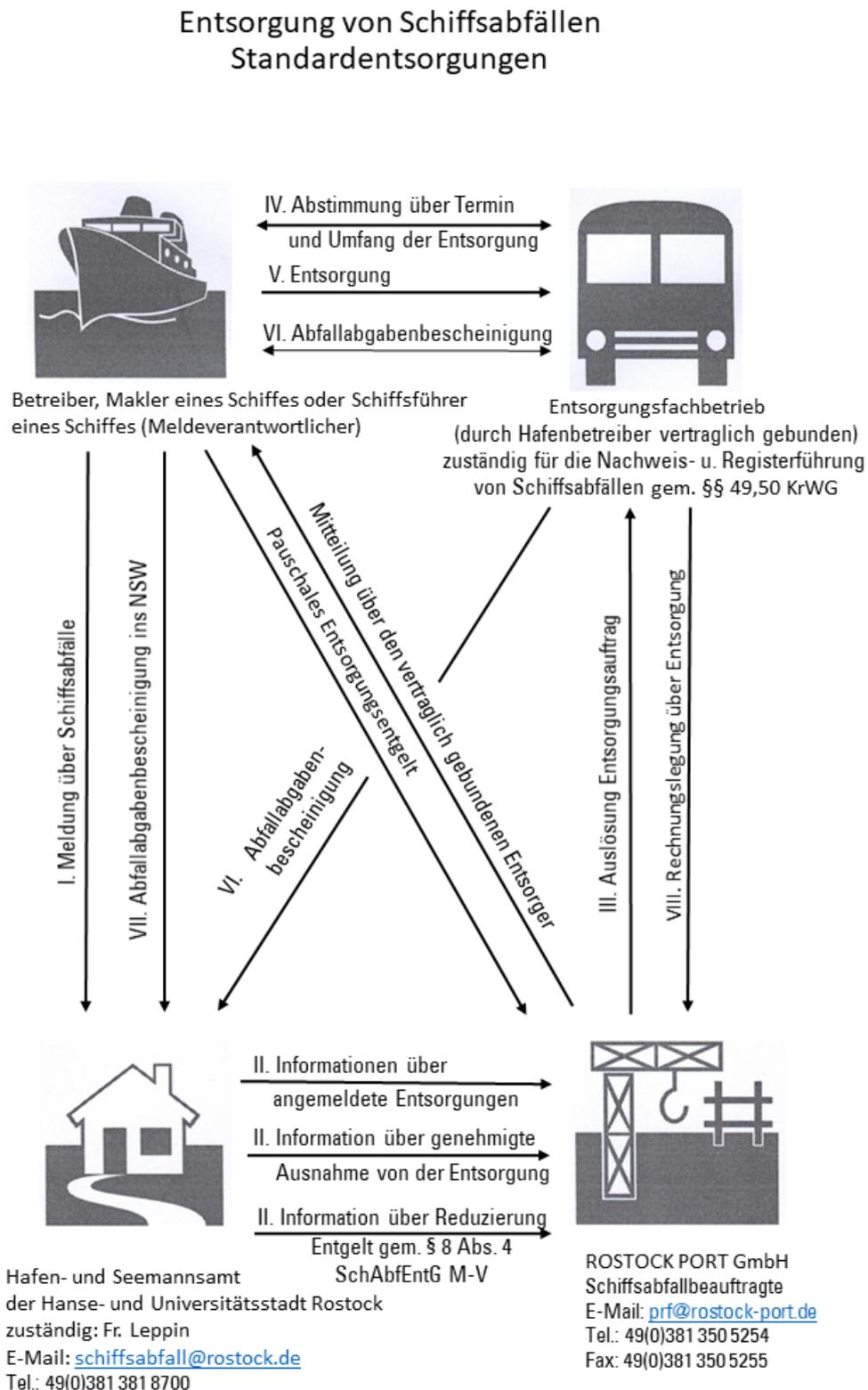
Bei der Übergabe von pumpfähigen Abfällen an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen kann es immer dann zu größeren Problemen kommen, wenn die Tanker ausschließlich nur über einen achtern liegenden Entsorgungsstutzen verfügen, da die herzustellende Leitung nicht lose zwischen Saugwagen und Schiff über das Wasser im Hafenbecken geführt werden darf.

Um der gesetzlichen Verpflichtung von ROSTOCK PORT nachzukommen, auch solchen Tankern die Entsorgung im Rostocker Hafen zu ermöglichen, ist es in den o.g. Fällen notwendig, eine zusätzliche Schlauchverbindung von der Übergabestation über das Deck des Schiffes bis zum Entsorgungsfahrzeug zu legen.

Durch das Schiff verursachte Warte- und Standzeiten sowie eventuell anfallende Leerfahrten sind durch den Hafennutzer zu bezahlen.

6.5. Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Standardentsorgungen

6.5.1. Übersicht Standardentsorgung



6.5.2. Erläuterungen Entsorgung Standardentsorgungen

- I. Der Betreiber, der Makler eines Schiffes oder der Schiffsführer eines Schiffes (Meldeverantwortliche) ist gem. SchAbfEntG M-V verpflichtet, die für die Entladung der Schiffsabfälle notwendigen Angaben rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen zu melden. Einzelheiten dieser Meldung sind im § 6 SchAbfEntG M-V geregelt. Diese Meldung kann direkt oder über einen beauftragten Makler eines Schiffes erfolgen. Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erfolgen.
- II. Weitergabe der Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Hafenbetreiber.

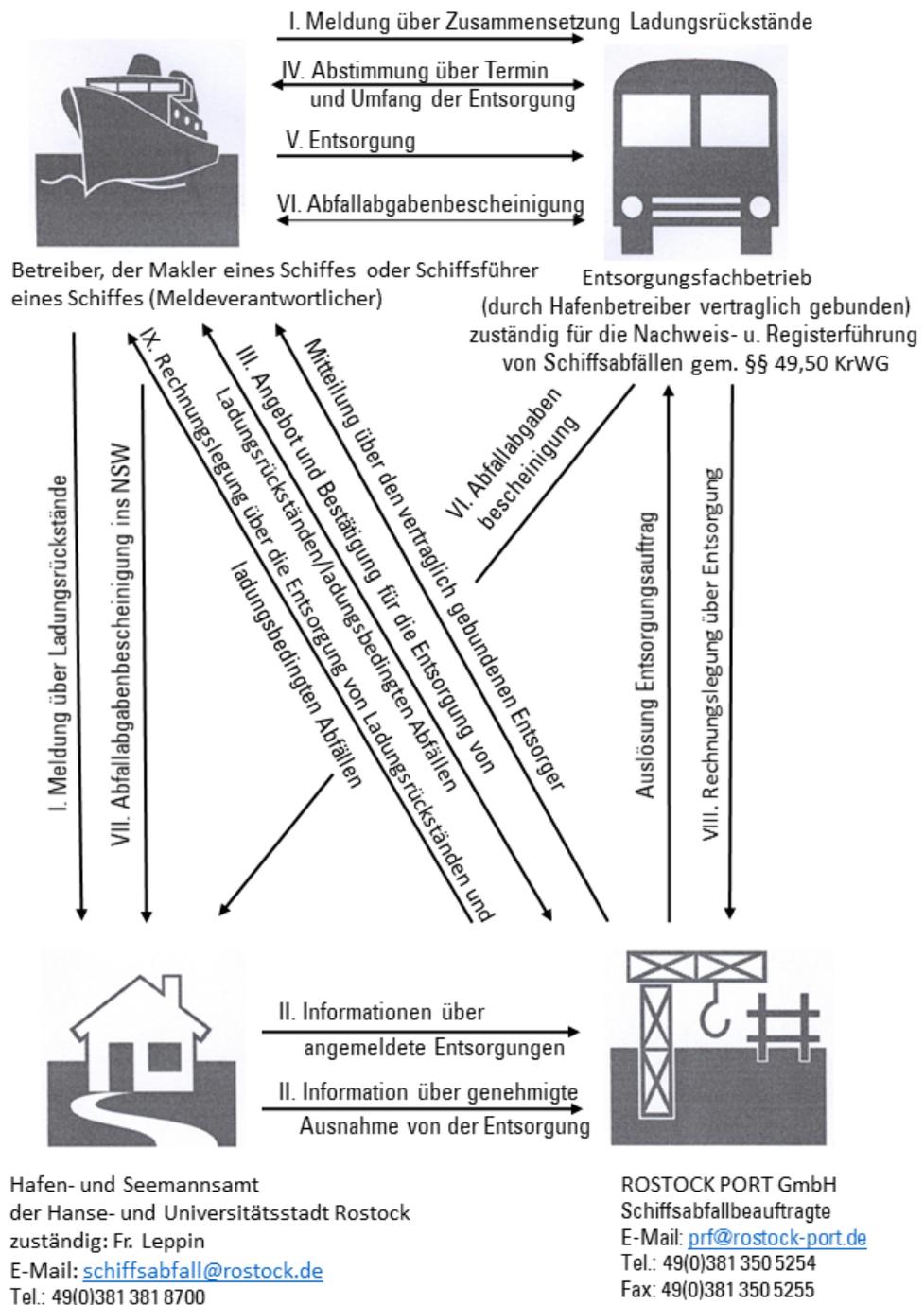
Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Schiffsabfallbeauftragten des Hafenbetreibers über im Einzelfall zugelassene Ausnahmen von der Entsorgung gem. § 9 SchAbfEntG M-V.

Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Schiffsabfallbeauftragten des Hafenbetreibers über Reduzierung des pauschalen Entsorgungsentgelts gem. § 8 Abs. 4 SchAbfEntG M-V
- III. Weiterleitung und Beauftragung des Entsorgungsbedarfes durch den Hafenbetreiber an den jeweiligen vertraglich gebundenen Entsorger (der Hafenbetreiber informiert den Hafennutzer oder Makler eines Schiffes über den von ihm vertraglich gebundenen Entsorger).
- IV. **Der Hafennutzer oder Makler eines Schiffes** hat mit dem Entsorgungsfachbetrieb Termin und Umfang der Entsorgung abzustimmen.
- V. Entladung der Schiffsabfälle
- VI. Bestätigung der durchgeführten Entladung durch den Entsorger (Abfallabgabebescheinigung) an
 - den Makler eines Schiffes oder Schiffsführer
 - Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt RostockDer Meldeverantwortliche weist den Entsorgungsfachbetrieb die Weiterleitung der Abfallabgabebescheinigung an den Schiffsführer nach.
- VII. Der Meldeverantwortliche hat gemäß § 7 Absatz 6 SchAbfEntG M-V unverzüglich elektronisch nach Eingang der Abfallabgabebescheinigung die darin enthaltenen Daten in das National Single Window (NSW) zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet zu melden.
- VIII. Rechnungslegung des Entsorgers an den Hafenbetreiber

6.6. Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen – Ladungsrückständen

6.6.1. Grafik Entsorgung Ladungsrückstände

Entsorgung von besonders entsorgungsaufwendigen Schiffsabfällen
bzw.
besondere Aufwendungen



6.6.2. Erläuterungen Entsorgung Ladungsrückstände

Die Entsorgung der Ladungsrückstände erfolgt erst nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Hafennutzers. Der Hafenbetreiber beauftragt den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung wird sodann von der entsprechenden Entsorgungsfirma ausgeführt.

- I. Der Meldeverantwortliche eines anlaufenden Schiffes ist gem. SchAbfEntG M-V verpflichtet, die für die Entladung der Ladungsrückstände notwendigen Angaben (Art, Abgabemenge, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung der zu entsorgenden Ladungsrückstände inklusive eventuell verwendeter Waschzusätze) rechtzeitig, **mindestens 72 Std. vor Einlaufen in den Hafen**, an den Entsorger zu melden. Diese Meldung kann direkt oder über einen von ihm beauftragten Schiffsmakler erfolgen.

Soweit keine oder fehlerhafte Informationen vom Hafennutzer vorab über Art, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung des zu entsorgenden Schiffsabfalls übermittelt werden, und dies für eine gesetzeskonforme Entsorgung der Schiffsabfälle notwendig ist, wird der Entsorger eine Deklarationsanalyse durchführen.

Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gem. § 6 SchAbfEntG M-V zu erfolgen.

- II. Weitergabe der Information durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den Hafenbetreiber.
- III. Nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Hafennutzers beauftragt der Hafenbetreiber den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung.
- IV. **Der Hafennutzer oder Makler eines Schiffes** hat mit dem Entsorgungsfachbetrieb Termin und Umfang der Entsorgung abzustimmen.
- V. Entsorgung der Ladungsrückstände
- VI. Bestätigung der durchgeführten Entladung durch den Entsorger (Abfallabgabebescheinigung) an
 - den Makler eines Schiffes oder Schiffsführer
 - Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt RostockDer Meldeverantwortliche weist den Entsorgungsfachbetrieb die Weiterleitung der Abfallabgabebescheinigung an den Schiffsführer nach.
- VII. Der Meldeverantwortliche hat gemäß § 7 Absatz 6 SchAbfEntG M-V unverzüglich elektronisch nach Eingang der Abfallabgabebescheinigung die darin enthaltenen Daten in das National Single Window (NSW) zum Zweck der Weitergabe an das SafeSeaNet zu melden.
- VIII. Rechnungslegung des Entsorgers an den Hafenbetreiber.
- IX. Weiterberechnung der Kosten durch den Hafenbetreiber an den Hafennutzer oder Makler eines Schiffes.

7. Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung

Hafennutzer, die Schwierigkeiten bei der Entladung von Schiffsabfällen im Hafen hatten, sollten im Interesse der Verbesserung des Entsorgungssystems das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als zuständige Behörde darüber informieren. Dies kann mittels des als Anlage 5 beigefügten Formulars erfolgen.¹

Bei gemeldeten Unzulänglichkeiten informiert des Hafen- und Seemannsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Schiffsabfallbeauftragten von ROSTOCK PORT.

Schiffe unter deutscher Flagge senden diesen Vordruck an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Referat S4, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg oder per E-Mail an marpol@bsh.de

8. Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenebetreiber und anderer Beteiligten

Gem. § 5 Absatz 2 SchAbfEntG M-V sind die Hafenebetreiber verpflichtet, vor der erstmaligen Aufstellung und jeder Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne den Betreibern der Hafenauffangeinrichtungen, den Hafennutzern oder deren Vertretern, den berührten Trägern öffentlicher Belange sowie den die erweiterte Herstellerverantwortung umsetzenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Hafenebetreiber die ordnungsgemäße Beteiligung nachzuweisen. Die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen haben den Hafenebetreibern die für die Aufstellung und Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei auftretenden Problemen nehmen der jeweilige Hafenenutzer, der Entsorger und der Schiffsabfallbeauftragte von ROSTOCK PORT unmittelbar direkten Kontakt miteinander auf.

9. Beschreibung der Verfahren zur Erfassung und Auswertung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Bei ROSTOCK PORT erfolgt eine statistische Erfassung und Aufbereitung aller erforderlichen Daten. Dies sind im Einzelnen:

- die tatsächlich entsorgten Schiffsabfälle (auf der Grundlage der Entsorgungsnachweise des Entsorgers)
- die durch den Entsorger in Rechnung gestellten Kosten
- die durch das pauschalierte Entgelt erzielten Einnahmen.

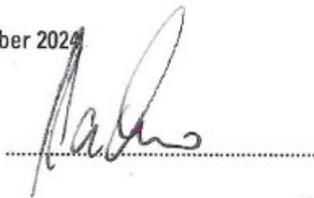
¹ Formular zur Meldung über angebliche Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen gemäß IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ.469/Rev.1 des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt vom 13. Juli 2007 (BSH)

10. Schlussbestimmungen

Der Abfallbewirtschaftungsplan tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt der Abfallfallbewirtschaftungsplan in der Fassung vom 01. Januar 2024 außer Kraft.

Rostock, 27. November 2024



Geschäftsführer
ROSTOCK PORT GmbH

